

**Satzung
des Sportvereins
„Bogen- und Schießsport Club Olympia“**

Beschluss der Gründungsversammlung vom 04.10.2010

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Maßregelung
- § 7 Ehrenmitglieder

III. Organschaft

- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Präsidium
- § 12 Beirat
- § 13 Ehrenrat
- § 14 Revisoren

IV. Schlussbestimmungen

- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 04.10.2010 gegründete Verein führt den Namen „Bogen- und Schießsport Club Olympia“ (BSSC Olympia) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr geht vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Bogensport sowie Gewehr- und Pistolenschießen. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.
Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 9) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a.) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b.) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c.) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von sechs Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktion bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet das Präsidium über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3 a, b).
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a.) Austritt
 - b.) Ausschluss
 - c.) Tod
 - d.) Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt:
 - für die erwachsenen Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres *drei Monate zum Halbjahresende;*
 - für die jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres *einen Monat zum Quartalsende.*
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und zu erbringende Arbeitsleistungen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit, entsprechend der Beitragsordnung, beschlossen.
Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 15. des Monats fällig.
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden.
Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 6

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, können vom Präsidium Maßregelungen beschlossen werden:
 - a.) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - b.) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung;
 - c.) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d.) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
 - a.) Verweis;
 - b.) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins;
 - c.) Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen des § 6.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Präsidiums über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.
Gegen die Entscheidung ist Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzuleiten. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7

Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

III. Organschaft

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder (außer die nach § 4 Nr. 3), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und / oder deren gesetzliche Vertreter.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) das Präsidium
- c.) der Beirat
- d.) der Ehrenrat
- e.) die Revisoren (Kassenprüfer)

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a.) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;
 - b.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - c.) Entlastung und Wahl des Präsidiums;
 - d.) Wahl der Kassenprüfer;
 - e.) Wahl der Mitglieder für den Ehrenrat;
 - f.) Wahl der Mitglieder für den Beirat;
 - g.) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeiten;
 - h.) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - i.) Satzungsänderungen;
 - j.) Beschlussfassung über Anträge;
 - k.) Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 7;
 - l.) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Sie sollte im 4. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-mail Adresse beim Präsidium hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen.

Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 1 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a.) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3 a);
 - b.) vom Präsidium.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Ehrenrates oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Ist kein Ehrenrat vorhanden, wird die Versammlung von einem Präsidiumsmitglied geleitet.
Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter, einem Präsidiumsmitglied und dem Schriftführer der Versammlung unterzeichnet werden.

§11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a.) dem Präsidenten
 - b.) dem 1. Vize-Präsidenten
 - c.) dem 2. Vize-Präsidenten
 - d.) dem Schatzmeister
 - e.) dem Schriftführer
2. Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die des 1. Vize-Präsidenten.

Das Präsidium ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Es kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- a.) dem Präsidenten
- b.) dem 1. Vize-Präsidenten
- c.) dem 2. Vize-Präsidenten
- d.) dem Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Präsidiums werden für jeweils vier Jahre gewählt.

Sie bleiben im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

5. Von den Präsidiumssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit von einem der Vize-Präsidenten und dem Schriftführer der Sitzung unterzeichnet werden.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a.) dem Jugendvertreter
- b.) dem Elternvertreter
- c.) dem Seniorenvertreter

1.1. Der Jugendvertreter wird ausschließlich von den Jugendlichen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt. Er sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber den Organen des Vereins. Er kümmert sich um die speziellen Belange der Jugend und koordiniert die Jugendarbeit.

1.2. Der Elternvertreter vertritt die Interessen der Eltern, deren Kinder Mitglied im Verein sind und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber den Organen des Vereins. Er wird ausschließlich von diesen Eltern gewählt. Der Elternvertreter muss selbst nicht Mitglied im Verein sein.

1.3. Der Seniorenvertreter wird ausschließlich von den Mitgliedern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gewählt. Er kümmert sich speziell um die Belange der über 55-Jährigen im Verein.

Die Vertreter des Beirates werden für zwei Jahre gewählt und müssen durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Der Beirat oder die einzelnen Vertreter werden regelmäßig, mindestens halbjährlich, zu den Präsidiumssitzungen eingeladen, um über die speziellen Anliegen zu beraten.

§13

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die dem Verein länger als fünf Jahre ohne Unterbrechung angehören.
Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.
Die Mitglieder des Ehrenrates werden einzeln für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit gewählt.
2. Den Vorsitzenden wählt sich der Ehrenrat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit.
3. Der Ehrenrat:
 - a.) erarbeitet und kontrolliert die Einhaltung der Ehrenordnung.
Die Ehrenordnung wird mit Dreiviertelmehrheit von der Mitgliederversammlung frühestens nach dem fünften und spätestens vor dem 10. Jahr nach der Vereinsgründung beschlossen.
 - b.) schlägt Vereinsmitglieder oder andere Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, dem Präsidium zur Ehrung vor. Die jeweilig vorgeschlagene Ehrung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung, wenn die einfache Mehrheit bei einer gemeinsamen Sitzung der Mitglieder des Präsidiums, des Beirates und des Ehrenrates dafür sind.
 - c.) schlichtet Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern.
 - d.) entscheidet vereinsintern endgültig über den Widerspruch von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein.
 - e.) erarbeitet notwendig werdende Vorschläge zu Änderungen der Satzung.
 - f.) leitet die Mitgliederversammlung.

Der Ehrenrat führt über seine Sitzungen Protokoll. Dieses muss von mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben werden.

§ 14

Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren (Kassenprüfer), die nicht dem Präsidium, dem Ehrenrat oder dem Beirat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Präsidiums.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der Präsident und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist mit einfachem Mehrheitsbeschluss berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigem Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.10.2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Bogen- und Schießsport Club Olympia“ beschlossen worden.
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
